

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 21. Januar 2015; hier: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des ARD/ZDF-Kinderkanals (KiKA)

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 12. März 2015 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/6583 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. im Kreis der staatvertragsgebenden Länder darauf hinzuwirken, die Kosten für die Drei-Stufen-Test-Verfahren bei neuen Telemedienangeboten mit erkennbar geringen marktlichen Auswirkungen zu reduzieren oder zu begrenzen, indem zum Beispiel Möglichkeiten eröffnet werden, die Unschädlichkeit neuer Angebote auch ohne externe Gutachten nachweisen zu können;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 30. Juni 2016 zu berichten.*

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 27. Juni 2016, Az.: III, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten umfasst nach § 11 d des Rundfunkstaatsvertrags auch das Angebot von Telemedien. In diesem Bereich erfolgt eine Konkretisierung der beauftragten Angebote allerdings nur partiell unmittelbar durch den Staatsvertrag. Um auch im Übrigen eine hinreichend konkrete, den europäischen Vorgaben entsprechende Auftragsdefinition zu gewährleisten, sieht der Staatsvertrag ein gesetzlich strukturiertes Verfahren zur situativen Konkretisierung des jeweiligen Telemedienangebots durch die Rundfunkanstalten vor. Mit der Einführung des Verfahrens nach § 11 f des Rundfunkstaatsvertrags wurde der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission vereinbarte sogenannte Beihilfekompromiss vom 24. April 2007 umgesetzt.

Neue Telemedienangebote und wesentliche Veränderungen eines bestehenden Telemedienangebots müssen danach den sogenannten Drei-Stufen-Test durchlaufen. Im Rahmen des Tests hat die Rundfunkanstalt jeweils darzulegen, dass das Angebot (1.) den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht, (2.) in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt und (3.) welcher finanzielle Aufwand erforderlich ist. Dabei sind u. a. die marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebots unter Hinzuziehung gutachterlicher Beratung zu berücksichtigen. Hat das neue Angebot den Drei-Stufen-Test erfolgreich durchlaufen, ist hierdurch festgestellt, dass es vom öffentlich-rechtlichen Auftrag der Rundfunkanstalten erfasst ist.

Die Erfahrungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit dem Drei-Stufen-Test wurden von den Ländern jüngst in einem gemeinsamen Fachgespräch im Zuge des aktuellen Verfahrens zur Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrags abgefragt. Zielsetzung der Länder ist hierbei, den öffentlich-rechtlichen Telemedienauftrag angesichts der fortschreitenden Konvergenz der Medien zeitgemäß zu fassen und bestehende Restriktionen wie insbesondere die Sieben-Tage-Regelung nach § 11 d Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags zu überprüfen. Dieses Ziel hatten die Regierungschefinnen und Regierungschefs auf ihrer Jahreskonferenz im Oktober 2013 bereits formuliert und im Folgejahr nochmals bekräftigt.

In dem Fachgespräch plädierten die Rundfunkanstalten für den Erhalt des Drei-Stufen-Tests, der sich bewährt habe. Dem Verfahren komme eine ausgleichende und befriedende Funktion zu, was der dualen Medienordnung diene. Durch die inzwischen eingetretene Konsolidierung der Gutachter-Landschaft und Professionalisierung des Verfahrens habe sich der anfänglich hohe Aufwand zwischenzeitlich auch deutlich reduzieren lassen.

Mit Blick auf die Genese und Bedeutung des Drei-Stufen-Tests sowie dessen Etablierung in der Praxis zeichnet sich daher derzeit keine länderübergreifende Einigkeit ab, dieses Instrument vollständig aufzugeben. Im Rahmen der weiteren Novellierung überprüft werden soll indes eine stärkere Eingrenzung des Anwendungsbereichs des Drei-Stufen-Tests, soweit das Drei-Stufen-Testverfahren gegebenenfalls durch eine Direktbeauftragung bestimmter Online-Inhalte im Rundfunkstaatsvertrag ersetzt werden kann.

Den Weg der Direktbeauftragung haben die Länder auch jüngst bei der Beauftragung von ARD und ZDF mit einem Online-Jugendangebot gewählt. Damit wird den Rundfunkanstalten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb des staatsvertraglich vorgegebenen Rahmens neue Telemedienangebote ohne vorherigen Drei-Stufen-Test anzubieten. Das Jugendangebot soll zum 1. Oktober 2016 mit Inkrafttreten der insoweit maßgeblichen Vorschriften des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrags starten. Ob und inwieweit sich die gewählte Form der Direktbeauftragung gegebenenfalls auch in Bezug auf weitere Telemedienangebote als vorzuzugswürdig erweisen kann, soll nach einer gewissen Erprobungsphase des Jugendangebots von den Ländern überprüft werden.